

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen

Integrative Montessori-Schule Sasbach e.V.
-gemeinsam leben lernen-

Sein Sitz ist in Sasbach. Er ist im Vereinsregister Achern eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Ziel des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und die Unterhaltung von Einrichtungen zur gemeinsamen Erziehung, Bildung und Förderung behinderter und nichtbehinderter Kinder im schulischen Bereich, die nach den Prinzipien der Montessori-Pädagogik arbeiten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft und Eintritt

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Es wird hierbei zwischen einer fördernden und einer stimmberechtigten Mitgliedschaft unterschieden..
3. Von den stimmberechtigten Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich für die Belange des Vereins einsetzen und aktiv an deren Verwirklichung mitarbeiten

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Kündigung an den Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 5 Hauptamtliche Mitarbeiter

Der Verein beschäftigt zur Wahrnehmung seiner Aufgaben hauptamtliche Mitarbeiter. Die Mitarbeiter dürfen im Vorstand des Vereins nicht mehrheitlich vertreten sein.

§ 6 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Geldbeträge beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe und Gremien

1. Organe des Vereins sind Vorstand, Mitgliederversammlung und pädagogischer Beirat.
2. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Gremien, z.B. Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
3. Näheres zu den Aufgaben des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien regelt eine Geschäftsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie beschließt über die Beiträge, Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Jahresplanung des Vorstandes, den Vereinshaushalt, Wahl der Kassenprüfer, die nicht Beschäftigte der Einrichtungen des Vereins sein und dem Vorstand nicht angehören dürfen, und über Satzungsänderungen. Sie beschließt auch über die Schaffung der in § 7 Absatz 2 genannten weiteren Gremien und hat die unter § 7 Absatz 3 aufgeführte Geschäftsordnung zu erlassen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 20 v.H. der Mitglieder einzuberufen. Unbeschadet dessen sollen außerordentliche Mitgliederversammlungen aus wichtigem Grunde einberufen werden.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Beifügung der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen, jedoch nicht weniger als 8 Tagen.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Niederschrift über die Mitgliederversammlung

Über die Mitgliederversammlung ist von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift aufzunehmen und von 2 Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassier und
 - dem Schriftführer sowie
 - bis zu vier Beisitzern.

Je zwei Vorstandsmitglieder können den Verein gemeinschaftlich vertreten.

2. Beschäftigt der Verein eine/n Mitarbeiter/in ausdrücklich als Geschäftsführer/in, kann diese/r nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
4. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben über das Ende ihrer Amtszeit hinaus bis zur Neuwahl im Amt; wiederholte Wahl ist zulässig. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist die Wahl geheim durchzuführen.
5. Wahlmodus: Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes ist durch Einzel- oder Gruppenwahl möglich. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind bzw. bei Gruppenwahl eine Stimme. Gewählt sind die fünf Kandidaten oder ist bei Gruppenwahl die Gruppe, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen können/kann. Bei Stimmengleichheit findet für die Kandidaten/Gruppe mit gleicher Stimmenzahl ein zweiter Wahlgang statt. Besteht auch danach noch Stimmengleichheit, entscheidet über die Bestellung dieser Kandidaten bzw. der Gruppe das Los. Bei Gruppenwahl dürfen in jeder Gruppe höchstens 2 Beschäftigte der Einrichtungen des Vereins nominiert sein. Befinden sich bei Einzelwahl unter den 5 Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl mehr als 2 Beschäftigte von Einrichtungen des Vereins, gelten nur die 2 Beschäftigten mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Zusätzlich gelten in diesem Fall die 3 Bewerber als gewählt, die, ohne Beschäftigte der Einrichtungen zu sein, die meisten Stimmen auf sich vereinen.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Monat, statt und werden durch den/die 1. Vorsitzende/n einberufen und geleitet.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, bei Personalentscheidungen, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder, erschienen sind. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Beabsichtigt ein Vorstandsmitglied, vor Ablauf der Amtszeit das Amt niederzulegen, so ist dies dem/der Vorstandssprecher/in schriftlich mitzuteilen. Die Amtszeit dieses Vorstandsmitgliedes endet mit der Wahl eines Nachfolgers, die in einer unverzüglich einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt, spätestens aber einen Monat nach Eingang der Mitteilung beim Vorstandssprecher.

§ 11 Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes

1. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist; dabei sind Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses darzustellen. Aufgrund schriftlicher Vorlagen gefasste Beschlüsse sind von zwei Vorstandsmitgliedern auf der Vorlage zu unterzeichnen.
2. Der Vorstand hält in der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und legt die Jahresplanung sowie die Jahresrechnung vor.

§ 12 Pädagogischer Beirat

1. Der Vorstand beruft und entlässt bzw. bestätigt einen pädagogischen Beirat, der aus Vertretern folgender Expertengruppen bestehen sollte:
Montessori-Pädagogen für den Elementar-, Primar- und Sekundarbereich;
Vertreter der Behindertenhilfe;
Weitere Vertreter aus den Bereichen Psychologie, Pädagogik, Therapie, pädagogische und psychologische Wissenschaft sowie öffentliche Verwaltung Eltern von früher in den Einrichtungen betreuten Kindern.
2. Die Mitglieder des pädagogischen Beirats dürfen nicht Beschäftigte der Einrichtungen des Vereins sein.
3. Der pädagogische Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand, die Einrichtungen und die Mitgliederversammlung fachlich zu beraten, insbesondere an den Richtlinien für die Arbeit des Vereins und den inhaltlichen und didaktischen Konzepten mitzuarbeiten.
4. Der pädagogische Beirat kann Kommissionen bilden.
5. Zur 1. Sitzung lädt der/die Sprecher/in des Vorstandes ein. In dieser Sitzung wählt der Beirat aus seiner Mitte eine/n Sprecher/in und eine/n Vertreter/in. Im Übrigen finden für die Sitzungen des pädagogischen Beirats die Vorschriften über den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 15 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Montessori-Kinderhaus Verein e.V. mit Sitz in Rheinau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar im Bereich der gemeinsamen vorschulischen und schulischen Erziehung von behinderten und nichtbehinderten Kindern.

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Januar 1998 beschlossen.

Die zweite Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 12. April 1999 beschlossen.

Die dritte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28. Juni 1999 beschlossen.

Die vierte Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31. Mai 2005 beschlossen.